



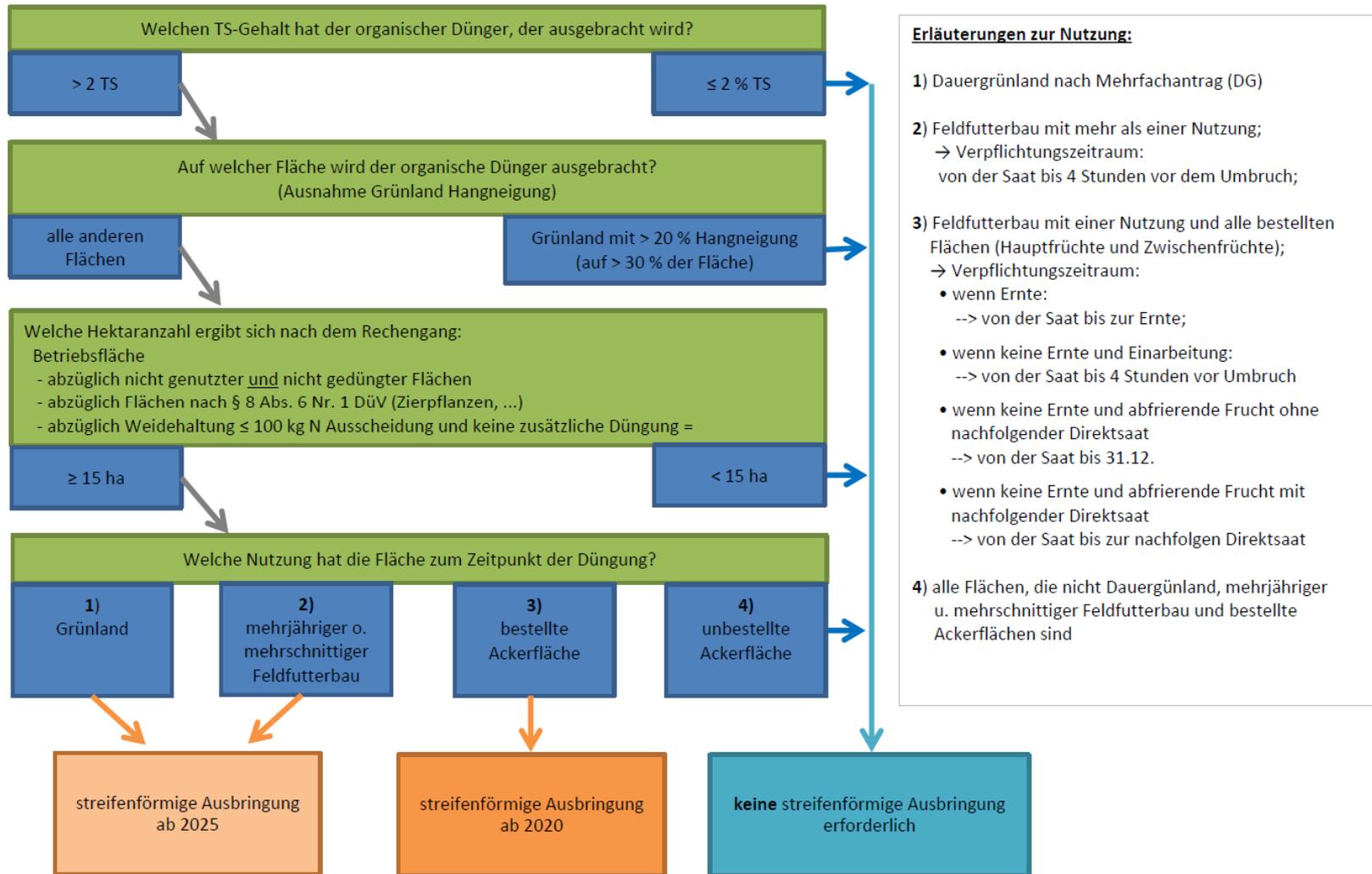
- Ab 2020 streifenförmige Technik auf **bestelltem** Acker!
 - Ausnahmemöglichkeiten in DüV verankert
 - Initiative BBV: Positionspapier mit AbL, BDM, LVÖ, ARGE Bergbauern u. anderen Verbänden
 - Drei zentrale Forderungen
 1. Befreiungsmöglichkeiten kurzfristig erweitern bis alternative Verfahren zur Verfügung stehen
 2. Alternative Verfahren zulassen und bewährte Technik weiter ermöglichen
 3. Praxiserfahrungen stärker in angewandter Forschung berücksichtigen
- Breitverteilung auf unbestelltem Acker weiter möglich!

DüV 2017 – neue Vorgaben zur Ausbringetechnik ab 2020



Muss die Ausbringung des flüssigen organischen Düngers streifenförmig erfolgen?

(Stand 30.01.2020)





Von welchen Aufzeichnungspflichten bin ich betroffen?

- Tierhalter? → Lagerraumberechnung muss vorliegen!
(Festmist nicht vergessen)
- Betriebsgröße?

- < 15 ha LF und
- < 2 ha Sonderkulturen und
- < 750 kg N auf Betrieb angefallen und
- Kein betriebsfremder Wirtschaftsdünger aufgenommen?

- Kein Nährstoffvergleich
- Keine Düngedarfsermittlung

- Ist der Betrieb von der WDüngV betroffen – gebe ich Gülle ab oder nehme auf?
- Stoffstrombilanz?

Sperrfristen und Vorgaben zur Herstdüngung grüne Gebiete & rote Gebiete im Jahr 2020



Bayerischer
Bauernverband

		Sperrzeitraum allgemein	Dünevorgaben
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Ackerland allgemein · Wintergerste nach Getreidevorfrucht · Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter wenn die Saat bis einschließlich 15.09. erfolgte	Nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar 02.10. – 31.01.	Allgemeines Düngeverbot für stickstoffhaltige Dünger Düngemöglichkeit von bis zu 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammoniumstickstoff in Höhe des N-Dün- gebedarfs bis einschließlich 1. Oktober
	Grünland Gilt für Grünland, Dauergrünland und mehrjähriges Feldfutter (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01.	Max. 80 kg Gesamt-N nach dem 1. September erlaubt (gilt für flüssige Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff)
	Festmist und Komposte	01.12. – 15.01.	Düngemöglichkeit auf allen Flächen wie bisher
	Gemüse, Erdbeer- und Beerenobst- kulturen	02.12. – 31.01.	
Phosphathaltige Düngemittel	Alle Flächen	01.12. – 15.01.	



Sperrfristen und Vorgaben zur Herstdüngung rote Gebiete (ab 2021)

Bayerischer Bauernverband

		Sperrzeitraum allgemein	Düngevorgaben
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Ackerland	Nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar 02.10. – 31.01.	Allgemeine Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten als Voraussetzung für eine Düngung der Folgekultur ¹ Verbleibende Düngemöglichkeit im Herbst für: <ul style="list-style-type: none"> · Zwischenfrüchte mit Futternutzung · Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen nur noch mit Festmist² oder Kompost gedüngt werden (bis 120 kg Gesamt-N) · Winterraps, wenn im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ha (Nachweis über Bodenuntersuchung)
	Grünland	01.10. – 31.01.	Maximal 60 kg Gesamt-N nach dem 1. September erlaubt ²
	Festmist und Komposte	01.11. – 31.01.	
	Gemüse, Erdbeer- und Beerenobstkulturen	02.12. – 31.01.	
Phosphathaltige Düngemittel		01.12. – 15.01.	

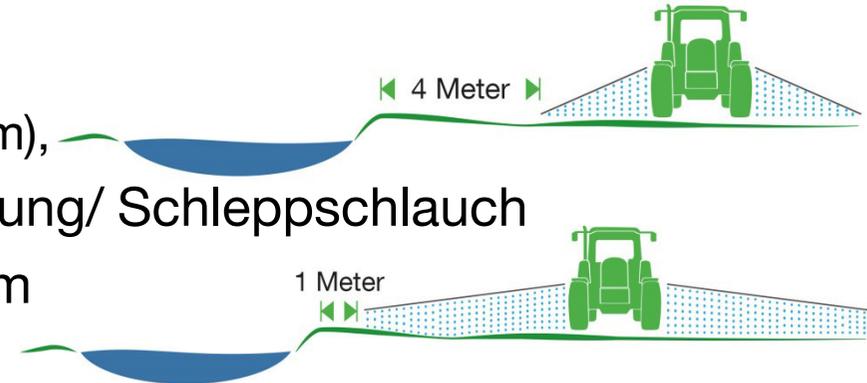
¹ Ausnahme für Flächen mit späträumenden Kulturen nach 1.10. oder Gegenden mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag/m² ² Von Huf- und Klautentieren



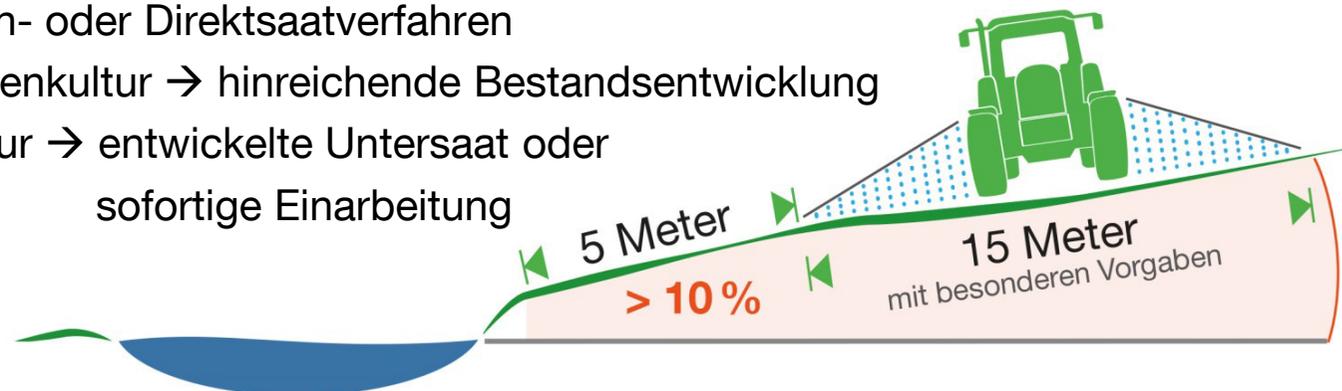
- **Ausweitung Sperrfrist Festmist** u. Kompost von 1 auf 1,5 Monate (1.12. – 15.1.)
- Diskussion **Sperrfrist für P-Dünger** vom 1.12.-15.1.
- **Einarbeitungsfrist 1 Stunde** ab 2025 anstatt bisher 4 Stunden (gilt nicht für Festmist v. Huf- & Klauentieren, Komposte und org. Dünger mit TS-Gehalt < 2%)
- **Ausnahmsloses Verbot der Düngung auf gefrorenen Böden, auch für Festmist und Kompost**
- Allgemein **Begrenzung** der Düngung auf **Grünland** und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutter nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N

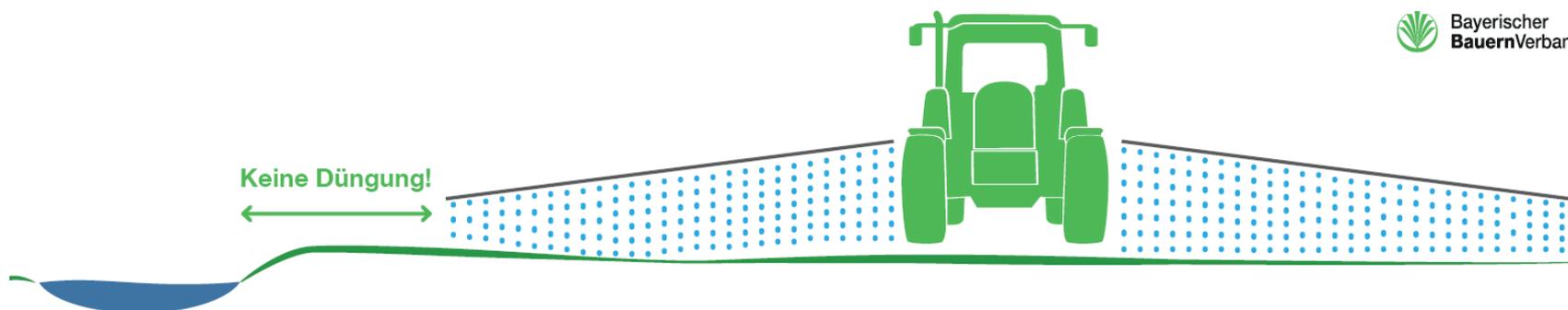


- Abstand zu Gewässern 4 m (bisher 3 m),
- bei Einsatz von Grenzstreueinrichtung/ Schleppschauch bzw. Streubreite = Arbeitsbreite 1 m



- Grundsätzliches Düngeverbot auf 1m zur Böschungsoberkante!
- Flächen mit $>10\%$ auf 20m am Gewässer
 - 5 m Abstand,
 - 5 - 20m Düngung nach besonderen Vorgaben erlaubt:
 - Unbestellte Ackerfläche → sofortige Einarbeitung
 - nach Mulch- oder Direktsaatverfahren
 - Keine Reihenkultur → hinreichende Bestandsentwicklung
 - Reihenkultur → entwickelte Untersaat oder sofortige Einarbeitung

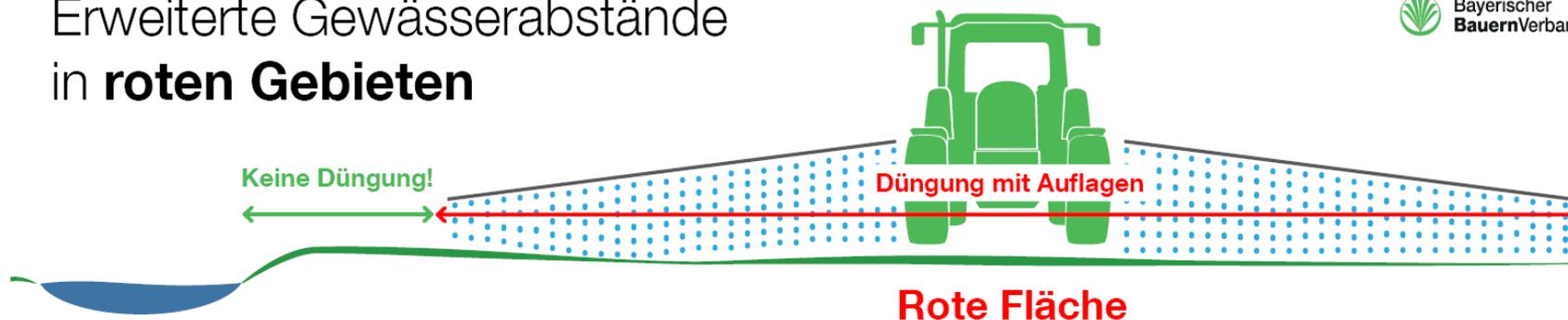




Hangneigung	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen				
< 5 %	4 m (1 m)	4 m (1 m)	Bei Grenzstreueinrichtung oder wenn Streubreite = Arbeitsbreite: düngefreier Abstand = 1 m (AL/DG)				
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker			
ab 5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	3 m	20 m	Sofortige Einarbeitung	a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch und Direktsaatverfahren	Gaben-aufteilung
ab 10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	5 m	20 m		↓	↓		
> 15 % innerhalb 30 m	10 m	30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag	<ul style="list-style-type: none"> entwickelte Untersaat sofortige Einarbeitung 	Hinreichende Bestandsentwicklung		je Gabe ≤ 80 kg N/ha



Erweiterte Gewässerabstände in roten Gebieten



Hangneigung	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen			
< 5 %	5 m (1 m)*	5 m (1 m)	* Düngefreier Abstand bei Grenzstreueinrichtung bzw. Streubreite = Arbeitsbreite (AL/DG)			
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker		Auf Acker und Grünland
ab 5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	5 m (3 m)*	20 m	Sofortige Einarbeitung	a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand > 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	
ab 10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	10 m	30 m		↓	↓	
> 15 % innerhalb 30 m	10 m	30 m		· entwickelte Untersaat · sofortige Einarbeitung	Hinreichende Bestandsentwicklung	
						ab 10 % Hangneigung je Gabe ≤ 80 kg N/ha



- Flächen mit mehr als **5 % Hangneigung** auf den ersten 20 Metern: Anhebung Düngeverbot auf **drei Meter**
- Flächen mit mehr als **10 % Hangneigung** auf den ersten 20 Metern: Zusätzliche **Begrenzung der Düngung** auf Teilgaben von maximal 80 kg Gesamt-N/ha
- Flächen **> 15 % Hangneigung** auf den ersten 30 Metern: Düngeverbot auf **10 Metern** und Einarbeitung der Düngemittel auf der gesamten Fläche (Ausnahme bei entwickeltem Pflanzenbestand). Teilgabenbegrenzung auf maximal 80 kg Gesamt-N/ha



- Streichung der Ausnahme für Betriebe mit Agrarumweltmaßnahmen
(bedingt durch fast vollständige Streichung des bisherigen § 13 DüV)
- Übergangsregelung: Neue Vorgaben in roten Gebieten erst ab
01.01.2021 in Kraft
→ **Herbstdüngung 2020 wie bisher auch in roten Gebieten möglich!**
- Länder müssen bisherige Gebiete anhand Vorgaben AVV „rote Gebiete
bis 01.01.2021 überprüfen und anpassen



Verpflichtende Maßnahmen:

- **Düngung 20% unter Bedarf** im Betriebsschnitt für Flächen im roten Gebiet
- **170 kg N-Regel schlag-** oder bewirtschaftungseinheitsbezogen (nicht mehr im Betriebsdurchschnitt)
- **Ausnahmemöglichkeit** von der -20%-Regelung sowie der schlagespezifischen 170 kg-N-Grenze für Betriebe mit max. 160 kg Gesamt-N/ha davon max. 80 kg Mineraldünger-N
- **Düngeverbot** zu Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchten (ohne Futternutzung) im **Sommer/Herbst**. Mögliche Sommerdüngung zu Winterraps wenn N_{min} im Herbst unter 45 kg/ha (allerdings Kritik durch EU-KOM)
→ Düngung mit Festmist und Kompost soll erlaubt bleiben



- Pflicht zum Anbau einer **Zwischenfrucht** vor Sommerkulturen
Ausnahmen für
 - Kulturen mit spätem Erntezeitpunkt (nach 1.10.)
 - Gebiete mit weniger als 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel
- In roten Gebieten **Ausweitung Sperrfrist** für **Festmist** und Kompost
1.11.-31.1.
(damit indirekt einhergehend deutliche Ausweitung der Lagerkapazität)
- In roten Gebieten **Ausweitung Grünlandsperrfrist** 1.10 – 31.1.
- **Begrenzung Grünlanddüngung** ab 1.9. bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N
- Mindestens zwei zusätzliche Anforderungen aus Maßnahmenkatalog nach §13 oder eigene länderspezifische Maßnahmen
 - Wirtschaftsdüngeruntersuchung + Bodenbeprobung auf verfügbaren

Vor der Düngung: Düngebedarfsermittlung

- Streichung der Ausbringverluste (ab Herbstdüngung 2020)
- 10 % höhere Mindestwirksamkeit bei Anwendung emissionsmindernder Ausbringtechnik (flüss. Org. Dünger) (ab Herbst 2020)
- Abzug von Flächen mit Düngebeschränkung bei Berechnung der 170 kg N/ha Obergrenze für organische Dünger (Ab 2021)
- Beschränkung der Nachdüngung auf max. 10 %

Nach der Düngung: Düngeokumentation

- Streichung des Nährstoffvergleichs inkl. der jeweiligen Bilanzsalden
- Stattdessen Dokumentation der Düngung für jeden Schlag/ Bewirtschaftungseinheit innerhalb von 2 Tagen nach Düngung
- Zusammenfassung von Bedarfsermittlung und Dokumentation zu betrieblichen Gesamtsummen
- Wahrscheinlich Vorziehen der Novelle Stoffstrombilanz Verordnung auf 2021

Besondere Anforderungen in roten Gebieten:

- Aktuelle Befreiungen aufgrund bestimmter KULAP-Maßnahmen oder eines N-Saldos unter 35 kg N/ ha gelten ab in Kraft treten nicht mehr. Die erweiterten Gewässerabstände sowie die Wirtschaftsdüngeruntersuchung sind dann zu beachten (Bodenbeprobungen wg. des verstrichenen Termins nicht)
- Neuabgrenzung der roten Gebiete bis Ende 2020 anhand einer noch zu erarbeitenden Bundesverwaltungsvorschrift
- Die in der neuen DüV 2020 vorgesehenen Maßnahmen sind ab 1. Januar 2021 einzuhalten
- Verpflichtende Binnendifferenzierung (in roten und bisher grünen Gebieten → auch rote Bereiche in grünen Grundwasserkörpern!)
- Bundesverwaltungsvorschrift regelt Grundsätze für Gebietsausweisung
- N-Kulisse + Phosphat-Kulisse ist verpflichtend umzusetzen (Phosphat war bisher freiwillig)
- Bundeseinheitliche zusätzliche Anforderungen in den roten Gebieten:
 1. Düngung 20% unter Bedarf im Betriebsschnitt für Flächen im roten Gebiet.
(gilt nicht für Dauergrünland (DG), wenn der DG-Anteil ≤ 20 % des jew. ausgewiesenen Gebiets)
 2. Schlagbezogene Berechnung der 170 kg N-Grenze für organische Dünger statt betriebsbezogen
→ Ausnahme 1. & 2., wenn auf roten Flächen max. 160 kg Gesamt-N/ha davon max. 80 kg mineralisch
 3. Herbstdüngung:
 - Mögliche Sommerdüngung zu Winterraps nur wenn $N_{min} \leq 45$ kg/ha
 - Düngeverbot zu Wintergerste, Zwischenfrüchten (ohne Futternutzung) im Herbst.
 - Ausnahmen für Festmist¹ und Komposte: bis zu 120 kg Gesamt-N/ ha möglich
 4. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau (Umbruchverbot bis 15. Januar) als Voraussetzung für die Düngung der folgenden Sommerung mit Ausnahmen:
 - nach späträumenden Kulturen (Ernte nach 1.10.) und
 - in Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag im langjährigen Mittel
 5. Sperrfrist für Festmist und Kompost 1.11.-31.1. (Achtung Lagerkapazität!)
 6. Ausweitung Grünlandsperrfrist 1.10 – 31.1.
 7. Begrenzung Grünlanddüngung ab 1.9. bis Beginn Sperrfrist auf 60 kg Gesamt-N
 8. Plus min. 2 Maßnahmen nach Wahl der Länder
- Länder können über Maßnahmenkatalog hinaus weitere Maßnahmen selbst entwickeln
- zusätzliche Option für rote Gebiete: Deckelung der organischen Düngung auf Ackerland auf 130 kg N/je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit

Während der Düngung: Allgemeine Anwendungsvorgaben

- Ausweitung Sperrfrist Festmist u. Kompost von 1 auf 1,5 Monate von 1.12. - 15.1.
- Flächendeckend Sperrfrist für P-Dünger von 1.12. - 15.1.
- Einarbeitungsfrist: 1 Stunde ab 2025 anstatt bisher 4 Stunden
- Vollständiges und ausnahmsloses Verbot der Düngung auf gefrorenen Böden
- Flächen mit Hangneigungen am Gewässer:
 - > 5 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: 3 Meter Düngeverbot
 - > 10 % Hangneigung auf den ersten 20 Metern: 5m Düngeverbot
Wie bisher zwischen 5 und 20 m Einarbeitung der Düngemittel (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand).
 - > 15 % Hangneigung auf den ersten 30 Metern: 10 m Düngeverbot und Einarbeitung der Düngemittel auf der gesamten Fläche (Ausnahme entwickelter Pflanzenbestand).
 - Zusätzlich ab 10 % Hangneigung: Begrenzung der Düngung bei Einzelgaben auf maximal 80 kg Gesamt-N/ ha
- Allgemein Begrenzung der Düngung auf Grünland nach 1.9. auf 80 kg Gesamt-N
- (geplante Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes: Einführung einer verpflichtenden Begrünung von 5m ab Böschungsoberkante bei Flächen ab 5% Hangneigung)

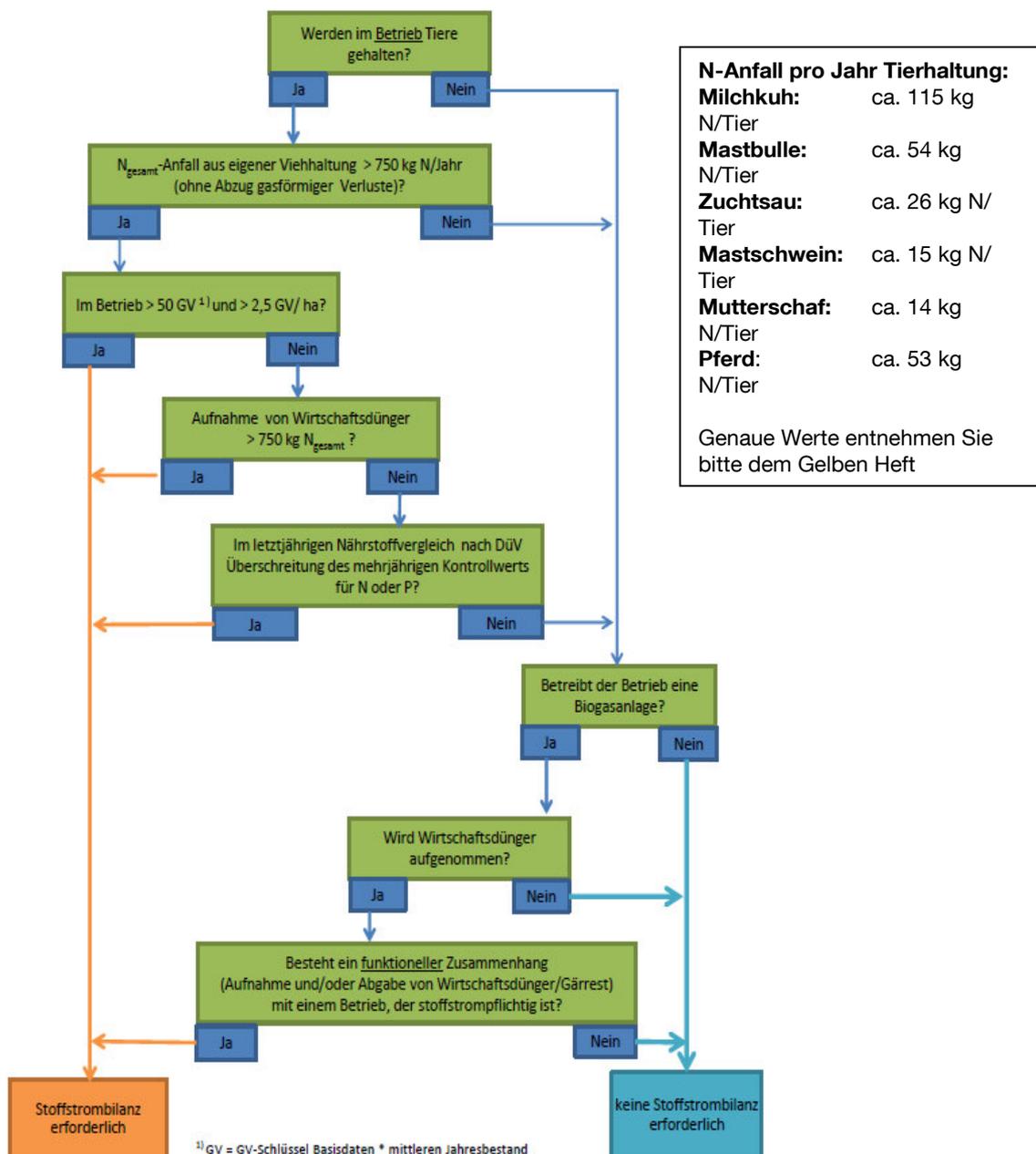


KLARHEIT BEIM THEMA STOFFSTROMBILANZ

Schon 2019 waren einige Betriebe mit der Erstellung einer Stoffstrombilanz konfrontiert. Der BBV stand und steht Ihnen dabei unterstützend zur Seite mit dem Angebot, für Sie die Stoffstrombilanz zu erstellen.

Nachfolgend finden Sie auf den nächsten zwei Seiten einen Überblick zu den wichtigsten Fragen zur Stoffstrombilanz.

→ Wer ist von der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz betroffen?



→ **Was muss wann dokumentiert werden?**

Spätestens nach 3 Monaten müssen die Mengen an Stickstoff und Phosphor, die dem Betrieb zugeführt oder den Betrieb verlassen haben, vom Betriebsleiter aufgezeichnet werden (i. d. R. ab 01.07.2018).

→ **Wann muss die erste komplette Stoffstrombilanz spätestens fertig sein?**

Spätestens 6 Monate nach Ende des ersten Düngejahres, das nach dem 31.12.2017 begonnen hat. Kontaktieren Sie uns frühzeitig!

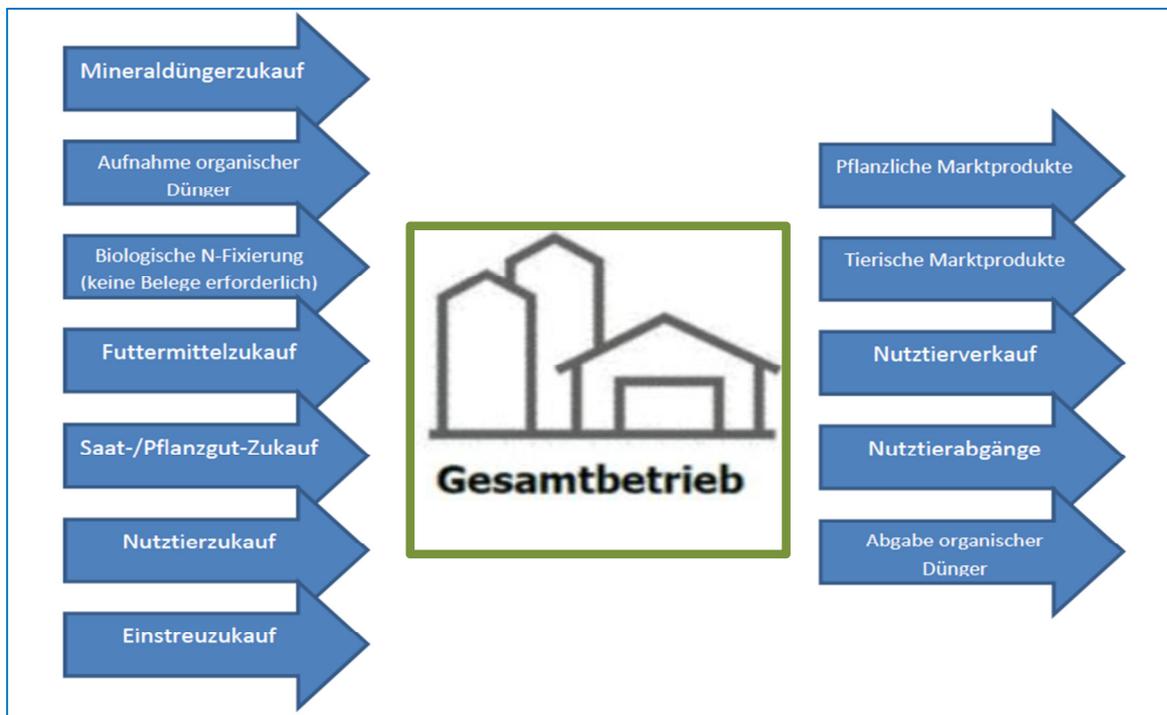
Düngebilanz nach...	Beginn des 1. Stoffstrombilanzjahres	Frist für die Fertigstellung der 1. Stoffstrombilanz
Kalenderjahr	01.01.2018	30.06.2019
Wirtschaftsjahr	01.07.2018	31.12.2019

→ **Wo muss die Stoffstrombilanz abgegeben werden?**

Sie ist nur auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen und **nicht** CC-relevant. Die Aufbewahrungsfrist beträgt wie bei Nährstoffbilanz und Düngedarfsermittlung 7 Jahre.

→ **Welche Daten muss ich als Betriebsleiter sammeln und was ist zu dokumentieren?**

Alle Belege (Lieferschein und oder Rechnung) mit Angabe der Inhaltsstoffe (N und P-Gehalt) – falls notwendig auch Sackaufnäher. Dies betrifft folgende Zu- und Abgänge:





Nützliche Internetlinks rund ums Düngerecht

- Erläuterungen zur DüV, LfL:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032173/index.php>
- Basisdaten, LfL (Düngeberatung/ Düngeverordnung):
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031245/index.php>
- LfL-FAQ – Häufig gestellte Fragen zu DüV:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/170760/index.php>
- Düngebedarfsermittlung, LfL:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php>
- LfL-FAQ Düngebedarf:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031271/index.php>
- Nährstoffbilanzierung, LfL:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/031271/index.php>
- Übersicht LfL-EDV-Fachprogramme im Bereich Düngung:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php>
- LfL-Programm Berechnung 170 kg N-Obergrenze:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032256/index.php>
- Lagerraumberechnung für organische Dünger:
 - Gülle, Jauche, Stallmist: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032182/index.php>
 - Biogasgärrest-Rechner:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032182/index.php>
- Stallbilanz im schweinehaltenden Betrieb, LfL:
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032467/index.php>
- Gülleensäuerung, LfL:
<https://www.lfl.bayern.de/guelle>
- Leitfaden DüV(Düngebedarf für Gemüse und Erdbeeren, bay. Landesamt für Weinbau und Gartenbau:
<https://www.lwg.bayern.de/gartenbau/gemuesebau/174560/index.php>
- Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV):
<https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032104/index.php>